

ZBB 2002, 228

BörsG § 78; BörsO der Frankfurter Wertpapierbörse § 66a; ZPO §§ 935, 940

**Keine Anwendung der Penny-Stock-Regeln am Neuen Markt bis zur jeweiligen erstinstanzlichen
Hauptsacheentscheidung**

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 23.04.2002 – 5 U 278/01 (rechtskräftig), ZIP 2002, 803 = DB 2002, 936 = WM 2002, 924

Leitsatz:

In einem Eilverfahren, in dem sich ein am Neuen Markt gelistetes Unternehmen gegen die Beendigung des Handels seiner Aktien wegen zu niedrigen Börsenkurses und zu niedriger Marktkapitalisierung (so genannte Penny-Stock-Regelung) zur Wehr setzt, muss die Deutsche Börse AG ausreichende Gründe für die Einführung der neuen Ausschlusskriterien in das „Regelwerk Neuer Markt“ konkret darlegen.